DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1966

zur erneuten Änderung ihrer Entscheidung vom 10. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland

(Der französische, der niederländische und der deutsche Text sind allein verbindlich)

(66/158/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den gemäß Artikel 235 des Vertrages gefaßten Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (1) zur Erhebung von Ausgleichsabgaben auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, verlängert und geändert durch Beschluß vom 29. März 1965 (2), verlängert durch Beschluß vom 15. Juni 1965 (3), erneut verlängert und geändert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965 (4),

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (5) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964 (6) über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, geändert durch Entscheidung vom 21. Dezember 1964 (7), verlängert und geändert durch Entscheidung vom 31. März 1965 (8), verlängert durch Entscheidungen vom 18. Juni 1965 (9) und vom 27. Oktober 1965 (10) und geändert durch Entscheidung vom 14. Dezember 1965 (11),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für die Berechnung der Ausgleichsabgaben zugrunde gelegten Angaben haben sich seit der letzten Abänderungsentscheidung vom 14. Dezember 1965 nicht verändert.

Der von der Bundesrepublik Deutschland bei der Einfuhr von hier in Frage kommenden Waren aus anderen Mitgliedstaaten angewandte Zollsatz von 7,5 v. H. ist um 10 v. H. des Ausgangszollsatzes ermäßigt worden und beträgt nun 5 v. H. des Frei-Grenze-Preises dieser Waren.

Bezüglich der Kosten für die Verarbeitung von Kartoffeln in Kartoffelstärke wurde nach einer nochmaligen Prüfung der Frage und in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen aus der Anhörung der Mitgliedstaaten am 10. Januar 1966 für die Berechnung der Ausgleichsabgaben erneut der Betrag der Verarbeitungskosten berücksichtigt, der schon in den vorausgehenden Entscheidungen vom 14. Dezember 1965 zugrunde gelegt worden war. Diese Kosten betragen für die Bundesrepublik Deutschland 16,— DM, für die Französische Republik 19 ffrs, für die Italienische Republik 2 500 Lire und für das Königreich der Niederlande 11 Gulden.

Die geeignetste Maßnahme zur Sicherung einer Gemeinschaftspräferenz bei Einfuhren von Dextrin, gelöster oder gerösteter Mais- und Kartoffelstärke aus Drittländern scheint die Festsetzung einer Aus-

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
(2) AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 754/65.
(3) AB Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1866/65.
(4) AB Nr. 179 vom 27. 10. 1965, S. 2801/65.
(5) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
(6) AB Nr. 202 vom 7. 12. 1964, S. 3417/64.
(7) AB Nr. 8 vom 23. 1. 1965, S. 77/65.
(8) AB Nr. 74 vom 1. 5. 1965, S. 1087/65.
(9) AB Nr. 114 vom 28. 6. 1965, S. 1915/65.
(10) AB Nr. 193 vom 15. 11. 1965, S. 2953/65.
(11) AB Nr. 12 vom 21. 1. 1966, S. 149/66.

gleichsabgabe zu sein in gleicher Höhe wie die höchste einem Mitgliedstaat gegenüber erhobene Ausgleichsabgabe, vermindert um einen Betrag, der den bisher bei der Einfuhr dieser Waren aus Drittländern angewandten Schutz geringfügig ändert —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß der Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964, geändert durch Entscheidung vom 21. Dezember 1964, verlängert und geändert durch Entscheidung vom 31. März 1965, verlängert durch Entscheidungen vom 18. Juni 1965 und 27. Oktober 1965, geändert durch Entscheidung vom 14. Dezember 1965, festgesetzte Höhe der Ausgleichsabgaben bei Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus verschiedenen Mitgliedstaaten wird entsprechend nachstehender Aufstellung geändert :

Betrag der Ausgleichsabgabe

Waren	BLWU		Frankreich		Niederlande		Drittländer
	Einfuhr DM/100 kg	Ausfuhr bfrs/100 kg	Einfuhr DM/100 kg	Ausfuhr ffrs/100 kg	Einfuhr DM/100 kg	Ausfuhr hfl./100 kg	Einfuhr DM/100 kg
Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke, lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A)	8,32	99,—	2,05	2,41	12,25	10,56	
Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke (Nr. 35.05 A)							10,51

Artikel 2

Bevor die Bundesrepublik Deutschland von der in dieser Entscheidung erteilten Genehmigung Gebrauch macht, teilt sie der Kommission sowie den anderen betroffenen Mitgliedstaaten den Zeitpunkt, zu dem sie die Ausgleichsabgaben erheben wird, sowie die Höhe dieser Abgaben mit, wenn sie unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Beträgen liegen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, an die Bundesrepublik Deutschland, an die Französische Republik, an das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 14. Februar 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN